

## **An die Revierleiter der Reviere kraft Gesetzes und der Eigenjagden**

*z.K. an die Mitglieder des Landesvorstandes*

*z.K. an die Jagdaufseher*

### **Neues Dekret zur Wildbrethygiene in Kraft**

Bekanntlich gibt die EU im Bereich der Wildbrethygiene die wichtigsten Regeln vor. Unser Land kann kraft seiner Autonomie die Detailregelungen selbst gestalten. Der Landesveterinärdirektor hat vor Kurzem einige Regeln abgeändert. Wir erklären nachfolgend die wichtigsten Bestimmungen.

Die Revierleiter werden gebeten, **dieses Schreiben insbesondere auch an die kundigen Personen im Revier weiterzuleiten.**

#### **Die Obergrenzen**

Jeder Jäger darf maximal 5 Stück Schalenwild pro Jahr für den Eigengebrauch vorsehen, nicht mehr wie bisher eine unbegrenzte Zahl. Wie bisher, darf jeder Jäger maximal 5 Stück Schalenwild pro Jahr an Dritte verkaufen oder abgeben. Dieses Kontingent darf auch dem Eigenverbrauch zugeführt werden. Alles, was über diese 10 Stücke Schalenwild hinausgeht, muss der Jäger entweder über einen eingetragenen Wildbearbeitungsbetrieb vermarkten oder über das Revier abgeben. Reviere dürfen mindestens 5 Stück bzw. maximal 10 % ihres Gesamtabschussplanes in Form der direkten Abgabe kleiner Mengen abgeben.

#### **Die Bescheinigung**

Es braucht für jedes Stück Wild, bei welchem nicht Eigengebrauch als Verwendung erklärt wird, eine entsprechende Bescheinigung, welche dem Schlachtkörper und jedem einzelnen Stück Wildbret beigelegt werden muss. Sowohl der Jäger als auch die kundige Person müssen die Bescheinigung für zwei Jahre aufbewahren.

## **Trennwände und SUAP-Meldung**

In der Kühlzelle müssen kontrollierte Wildkörper von nicht kontrollierten Wildkörpern beispielsweise durch mobile Trennwände oder ausreichend großem Abstand getrennt werden. Ebenso ist mit enthäuteten und nicht enthäuteten Wildkörpern zu verfahren. Sofern in einer Sammelstelle das Enthäuten und Zerlegen von Wildkörpern durchgeführt wird, muss diese Tätigkeit dem Einheitsschalter der Gemeinde (SUAP) gemeldet werden.

## **Kundige Person**

Es gibt in Zukunft verpflichtende regelmäßige Fortbildungskurse der Landesverwaltung für kundige Personen, ohne deren Besuch die Zulassung als kundige Person aus dem Register gestrichen wird. Neu ist, dass bei Fehlverhalten der kundigen Person nicht nur eine Verwaltungsstrafe, sondern auch eine Aussetzung der Tätigkeit möglich ist. Bei nicht schwerwiegenden Verstößen kann der Landestierärztliche Dienst die Eintragung als kundige Person für maximal 12 Monate aussetzen.

Bei sich wiederholenden nicht schwerwiegenden Verstößen oder einmaligem schwerwiegenden Verstoß wird die kundige Person aus dem Register gestrichen. Auf der Bescheinigung werden von nun an zusätzlich auch die Lebendbeschau festgehalten. Bis die neuen Blöcke zur Verfügung gestellt werden, können die alten mit den entsprechenden Ergänzungen (Nummerierung und Lebendbeschau) weiterverwendet werden.

Zur Erinnerung: Ein einmal als nicht tauglich bewertetes Stück darf nicht von einer zweiten kundigen Person für tauglich erklärt werden. Fallwild, auch Straßenfallwild, ist niemals als tauglich einzustufen.

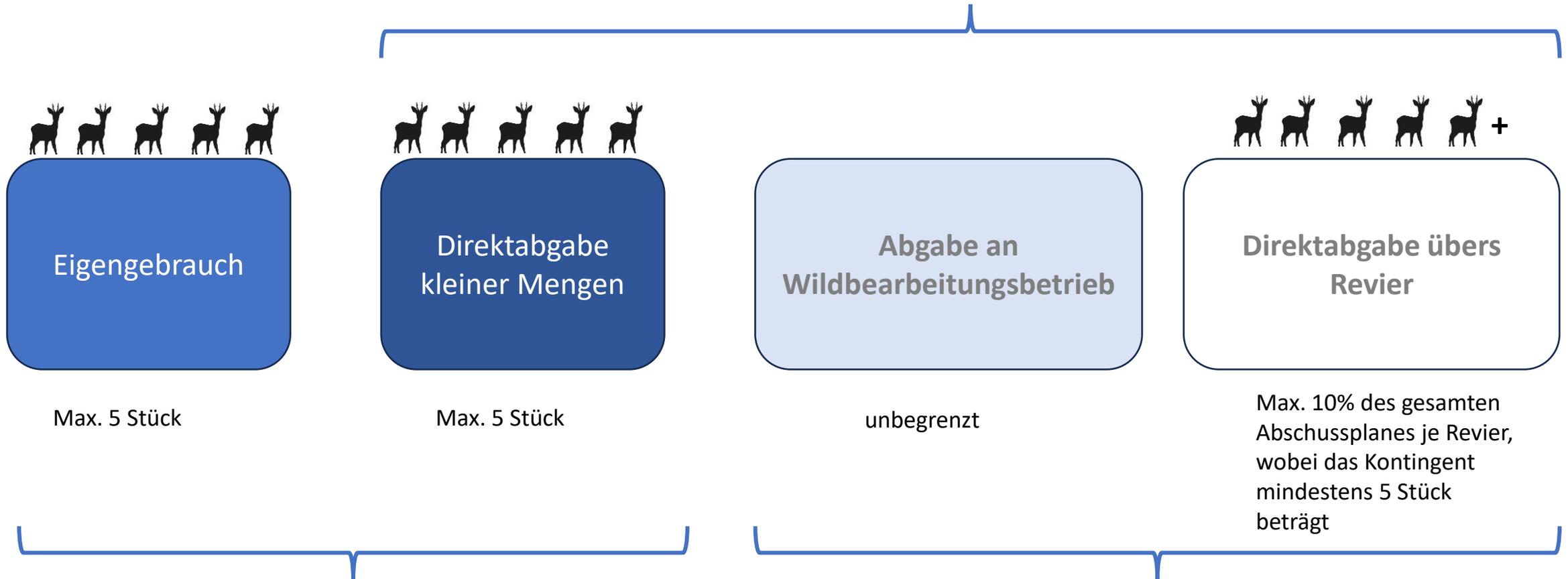
Mit freundlichen Grüßen und Weidmannsheil



**Günther Rabensteiner**

*Landesjägermeister*

**Bescheinigung der kundigen Person notwendig!**



**Maximal 10 Stück können für den Eigengebrauch selbst behalten werden.**

**Wer mehr als 10 Stück Schalenwild erlegt, muss es an einen Wildbearbeitungsbetrieb oder an das Revier abgeben.**